



Statens vegvesen
Norwegian Public Roads
Administration

Neue Vorschriften für Winterreifen schwerer Fahrzeuge

Ab 1. Januar 2015 gelten für Winterreifen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t strengere Anforderungen.

Winterreifen

- Ab 1. Januar 2015 bis 31. März 2015 besteht an allen Achsen, **inkl. Liftachsen**, Winterreifenpflicht. Die Vorschrift gilt für **Fahrzeuge und deren Anhänger** (Gruppe M1-M3, N2-N3 und O3-O4), mit jeweils einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t.
- Für den Fall, dass keine Winterreifen vorhanden sind, werden für die Wintersaison 2014/2015 Übergangsregelungen getroffen.
- Ab der kommenden Wintersaison (2015/2016) gilt diese Vorschrift vom 15. November 2015 bis 31. März 2016.
- Winterreifen können Spikereifen oder sogenannte Friktionsreifen ohne Spikes sein. Diese müssen mit der Aufschrift „M+S“, „MS“, „M&S“, „M-S“ bzw. „Matsch und Schnee“ oder mit dem Schneeflockensymbol „3PMSF“ bzw. „3 Peak Mountain Snow Flake“ gekennzeichnet und speziell für das Fahren im Winter ausgelegt sein.

Wichtig! Die aktuelle Vorschrift zur Winterreifenpflicht bei Fahrzeugen gilt – mit Ausnahme der Liftachsen – vom 15. November 2014 bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung am 1. Januar 2015.

Seit der Wintersaison 2013/2014 gelten folgende strengere Anforderungen bei Reifen:

Profiltiefe

Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t (sowohl Zugfahrzeug als auch Anhänger) sind in Nordland, Troms und Finnmark ab 16. Oktober Reifen mit einer **Profiltiefe von mindestens 5 mm** vorgeschrieben. In den restlichen Landesteilen gilt diese Regelung ab 1. November. In Nordland, Troms und Finnmark hat die Vorschrift bis 30. April Gültigkeit, in allen übrigen Teilen des Landes bis einschließlich Montag in der Woche nach Ostermontag. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm vorgeschrieben.

Vorschriften für Spikereifen und Schneeketten

Schneeketten

Bei Fahrten auf Straßen mit Schnee und Eis müssen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t Schneeketten mit sich führen. In dem Zeitraum, in dem Reifen mit einer Profiltiefe von 5 mm vorgeschrieben sind, sind Schneeketten unabhängig von den Straßenverhältnissen mitzuführen.

Die Schneeketten müssen den Rädern am Fahrzeug entsprechen und ständig für Kontakt zwischen Schneekette und Fahrbahn sorgen. Sie müssen aus Metall bzw. Stahl bestehen, für die entsprechenden Straßenverhältnisse geeignet sein und den Beanspruchungen standhalten. ▶



Statens vegvesen
Norwegian Public Roads
Administration

Zugfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t müssen mindestens drei Schneeketten mit sich führen.

- Eine den Vorderrädern angepasste Kette
- Zwei den Antriebsrädern angepasste Ketten

Ein **Lastzug** (ein Zugfahrzeug und ein Anhänger mit jeweils einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t) muss mindestens sieben Schneeketten mit sich führen, sofern das Zugfahrzeug auf der Antriebsachse mit Zwillingsrädern fährt.

- Eine den Vorderrädern des Zugfahrzeugs angepasste Kette
- Vier den Antriebsrädern des Zugfahrzeugs angepasste Ketten
- Zwei den Rädern des Anhängers angepasste Ketten

Sofern das Zugfahrzeug eines Lastzugs auf der Antriebsachse mit einfachen Rädern fährt

oder Doppelketten verwendet, müssen mindestens fünf Schneeketten mitgeführt werden. Doppelketten sind Schneeketten, die beide Räder einer Zwillingsbereifung bedecken.

- Zwei den Antriebsrädern des Zugfahrzeugs angepasste Ketten

Schleuderketten: Bei Zugfahrzeugen, deren Antriebsräder mit automatischen Schleuderketten ausgestattet sind, ersetzen diese zwei Ketten, sofern das Zugfahrzeug auf der Antriebsachse mit Zwillingsrädern fährt.

Spikereifen

- Spikereifen sind nur in dem Zeitraum zulässig, in dem Reifen mit einer Profiltiefe von 5 mm vorgeschrieben sind. Bei entsprechenden winterlichen Straßenverhältnissen gilt diese Regelung auch über den vorgeschriebenen Zeitraum hinaus.
- Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t, die mit Spikereifen fahren, müssen diese an den Rädern der gleichen Achse angebracht sein. Bei Zwillingsbereifung sind Spikereifen an nur einem Rad ausreichend.

WICHTIG!

Fahrzeuge müssen außerhalb der oben genannten Zeiträume mit Winterreifen, Spikereifen, Schneeketten oder Ähnlichem ausgestattet sein, sofern die Ausrüstung für eine den Straßenverhältnissen angepasste Bereifung mit ausreichender Bodenhaftung notwendig ist. Ist mit schnee- oder eisbedeckten Fahrbahnen zu rechnen, müssen unabhängig von der Jahreszeit Schneeketten mitgeführt werden.

Folgen bei Verstößen

Die Gebühr bei Fahrten mit zu geringer Profiltiefe und/oder fehlenden Winterreifen, sofern vorgeschrieben, beträgt 750,- NOK pro Reifen. Schwere Überschreitungen haben ein Nutzungsverbot sowie eine Anzeige zur Folge. Bei unerlaubtem Fahren mit Spikereifen oder Schneeketten bzw. nicht mitgeführten Schneeketten wird eine Gebühr von 1000,- NOK erhoben.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.vegvesen.no/vinterdekk
Ihre Fragen senden Sie an: vinterdekk@vegvesen.no